



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 B 39.16
VGH 15 BV 15.2441

In der Verwaltungsstreitsache



hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 10. Januar 2017
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Gatz und Dr. Decker

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Beschluss des Bayerischen Verwal-
tungsgerichtshofs vom 3. Juni 2016 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-
deverfahren auf 30 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg. Die
Rechtssache hat nicht die grundsätzliche Bedeutung, die ihr die Klägerin bei-
misst.
- 2 Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Verwaltungsgericht bescheinigt, die Untätigkeitsklage der Klägerin zu Recht als unzulässig abgewiesen zu haben. Nach
§ 75 Satz 1 VwGO könne die Untätigkeitsklage erhoben werden, wenn über
den Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in
angemessener Frist nicht entschieden worden sei. Ob auch ein unvollständiger
Antrag die Frist in Lauf setze, werde nicht einheitlich beantwortet. Das Verwal-
tungsgericht habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass ein Antrag die der Sa-
che nach erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten müsse. Nach Auf-
fassung der Vorinstanz sei die Frist des § 75 Satz 2 (richtig: Satz 1) VwGO
nicht in Lauf gesetzt worden, da der bei der Gemeinde eingereichte Bauantrag
entgegen Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauVorIV unvollständig
gewesen sei. In der vorliegenden Fallkonstellation teile er, der Verwaltungsge-
richtshof, die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts. § 75 VwGO solle
verhindern, dass die Behörde durch Untätigkeit dem Bürger die Möglichkeit ei-
nes wirksamen Rechtsschutzes nehmen könne. Aus Art. 19 Abs. 4 GG lasse

sich kein Gebot einer von vornherein bestimmten höchstzulässigen Dauer des Verfahrens ableiten. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer sei vielmehr nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Fünften Teils der Bayerischen Bauordnung auf den Bauantrag des Klägers lasse nicht erkennen, dass es im Verfahren zur Genehmigung der erstrebten Nutzungsänderung zu im Sinne von § 75 VwGO unangemessenen Verzögerungen gekommen wäre.

- 3 Die Klägerin möchte in dem angestrebten Revisionsverfahren die Frage grundsätzlich klären lassen, ob auch ein unvollständiger Antrag die Entscheidungsfrist des § 75 Satz 1 VwGO in Gang setzen kann. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache leitet sie daraus ab, dass die Frage im Schrifttum unterschiedlich beantwortet wird.
- 4 Die Frage führt nicht zur Zulassung der Revision, weil sie im Revisionsverfahren nicht klärungsfähig wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat einen verallgemeinerungsfähigen Rechtssatz des Inhalts, dass ein unvollständiger Antrag die Frist des § 75 Satz 1 VwGO nicht auslösen könne, nicht aufgestellt, sondern ist in der Sache von dem Rechtssatz ausgegangen, dass nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen ist, ob die verstrichene Frist zur Entscheidung über den Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts angemessen war. Diesen Rechtssatz stellt die Klägerin nicht mit der Grundsatzrüge in Frage. An die Würdigung des Verwaltungsgerichtshofs, dass es im Verfahren zur Genehmigung der von der Klägerin erstrebten Nutzungsänderung nicht zu im Sinne von § 75 VwGO unangemessenen Verzögerungen gekommen wäre, ist der Senat nach § 137 Abs. 2 VwGO gebunden.
- 5 Eine Umdeutung der Grundsatzrüge in eine Verfahrensrüge nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, die den Vorwurf enthält, der Verwaltungsgerichtshof habe die Sachurteilsvoraussetzungen der Untätigkeitsklage fehlerhaft gehandhabt, scheidet unabhängig davon aus, ob eine Grundsatzrüge überhaupt in eine Verfahrensrüge umgedeutet werden kann. Die Klägerin bemängelt weder den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichtshofs zum Tatbestand der Entscheidung in angemessener Frist, noch kritisiert sie den Befund, dass es im Verfah-

ren zur Genehmigung der erstrebten Nutzungsänderung zu im Sinne von § 75 VwGO unangemessenen Verzögerungen gekommen wäre noch rügt sie eine Verletzung des § 75 Satz 3 VwGO.

- 6 Da der Angriff der Klägerin gegen die Abweisung ihrer Klage als unzulässig scheitert, kommt es auf die Grundsatzrügen zu Rechtsfragen, welche die Begründetheit der Klage betreffen, nicht an. Sie brauchen nicht beschieden zu werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und die Streitwertfestsetzung auf § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Rubel

Dr. Gatz

Dr. Decker